Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

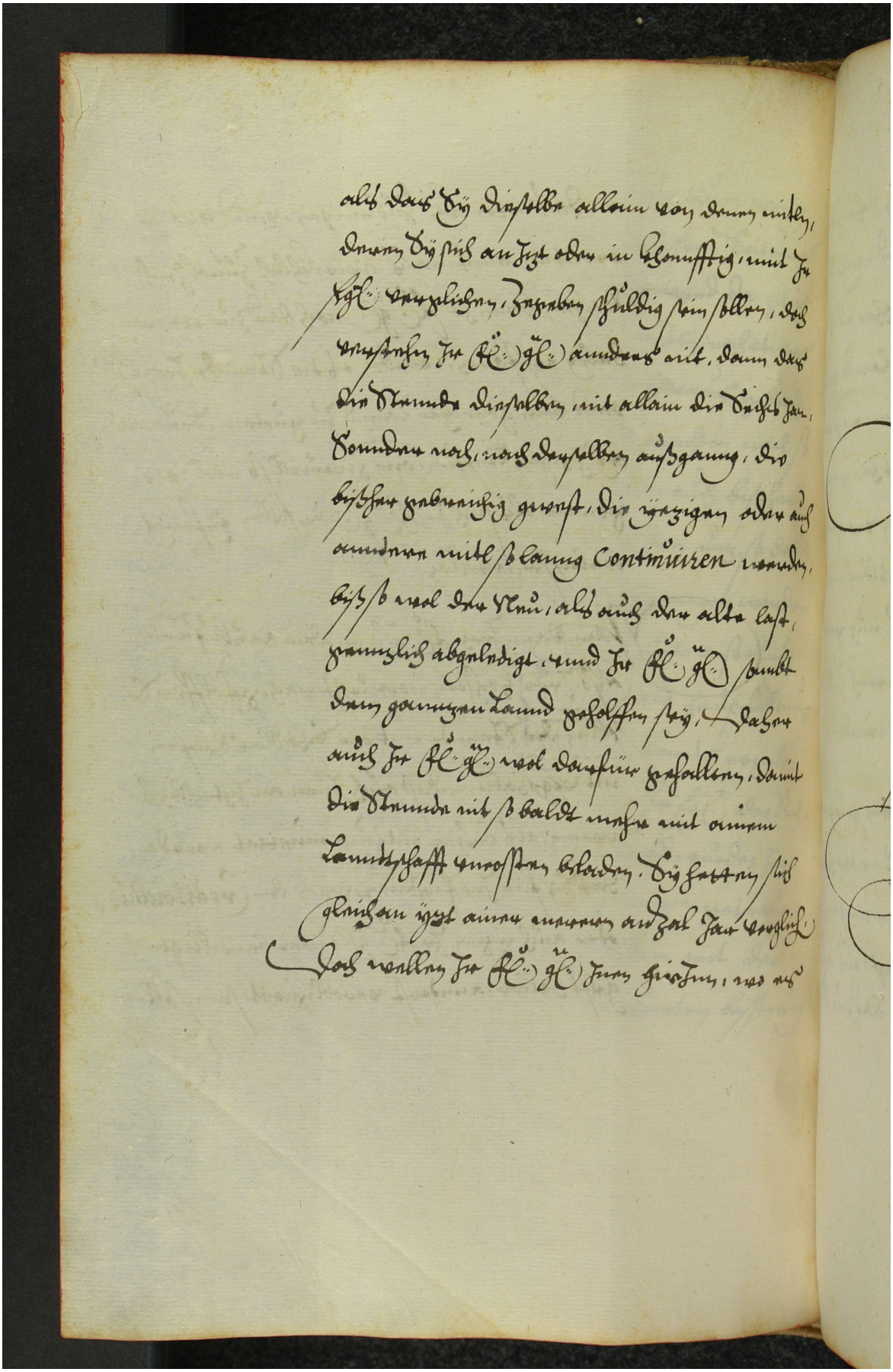

alß daß Sie dieselbe allein von denen einkey,
denen Sie sich an Jezt oder in khomfftig, mit Ihr
Khg. vergleichen, Zegeben schuldig sein sollen, daß
verstehen Ihr Khg. anderst nit, dann daß
die Stennde dieselben, nit allein die Dreyß Jar,
sondern noch, nach derselben außgang, die
bißher gebreuchig gewest, die jezigen oder auch
anderen mitl so lang Continuiren werden,
biß so wol der Neu, alß auch der alte last,
gantzlich abgelediget, und Ihr Khg. sambt
dem gantzen Land gehollfen sey, daher
auch Ihr Khg. wol darfür gehallten, damit
die Stennde nit so balde mehr mit einem
Landtschafft verschonen bleiben. Sie hetten sich
gleichen jezt einer anderen anzahl Jar vergleich
doch wellen Ihr Khg. Ihren Gnaden, was auf